



Versicherungssummen- und Beitragsanpassungsklausel für Gewerbliche Vermögensberater in Österreich

Ausgabe: August 2012 (FinanzPIVÖ)

1. Anpassung der Versicherungssumme an die Preisentwicklung

- a) Ist aufgrund der Anpassung der Mindestversicherungssumme nach § 136a Gewerbeordnung 1994 (GewO) die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme niedriger als die gesetzliche, so gewährt der Versicherer mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung Versicherungsschutz in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme.

Die Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab dem 15.01.2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentuell entsprechend den von EUROSTAT veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI), wobei sie auf den nächst höheren, vollen Eurobetrag aufzurunden sind.

- b) Im Falle einer notwendigen Anpassung gilt die angepasste Versicherungssumme mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung als vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.
- c) Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Jahreshöchstleistung des Versicherers findet, unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 4 dieser Vereinbarungen, nicht statt. Diese beträgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart, das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme, vgl. § 3 I. 2. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV).

2. Anpassung des Beitrags an die höhere gesetzliche Mindestversicherungssumme

Im Falle einer notwendigen Anpassung der Versicherungssumme erhöht sich der Versicherungsbeitrag am 15. Januar desselben Jahres und zwar um den vereinbarten Erhöhungssatz. Dieser beträgt die Hälfte des prozentualen Veränderungswertes zwischen der bisher vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und der durch den Gesetzgeber neu bestimmten Mindestversicherungssumme.

3. Verminderung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme

- a) Hat der Versicherungsnehmer nur in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme (einschließlich etwaiger Anpassungen) Versicherungsschutz vereinbart und verringert sich diese, so bleibt

die bisherige Mindestversicherungssumme als neue vertragliche Versicherungssumme bestehen.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch auf ausdrücklichen Wunsch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die neue gesetzliche Mindestversicherungssumme reduziert wird.

Der Versicherer wird daher den Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Inkrafttreten der gesetzlichen Anpassung informieren und auf sein Wahlrecht hinweisen. Eine rückwirkende Reduzierung der Versicherungssumme, d. h. nach dem 15. Januar des Anpassungsjahres, bleibt indes ausgeschlossen.

- b) Übt der Versicherungsnehmer dieses Wahlrecht aus, reduziert sich die Versicherungssumme zum 15.01. des Anpassungsjahres auf die neue gesetzliche Mindestversicherungssumme; die vereinbarte Jahreshöchstleistung gemäß § 3 I. 2. AVBV bleibt hiervon ausgenommen.

Im Falle der Verminderung der Versicherungssumme reduziert sich der Versicherungsbeitrag und zwar um den hälftigen prozentualen Veränderungssatz von der bisherigen Versicherungssumme und der durch den Gesetzgeber neu bestimmten Mindestversicherungssumme.

- c) Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt die Möglichkeit des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen für die Zukunft zu verändern. Eine Reduzierung unterhalb der gesetzlichen Mindestversicherungssumme ist indes ausgeschlossen.

4. Sonstige Anpassungen an gesetzliche Erfordernisse

Werden Inhalt und Umfang der Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung für Gewerbliche Vermögensberater geändert, zum Beispiel durch eine höhere Mindestversicherungssumme und / oder Jahreshöchstleistung oder werden die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung nach § 136a GewO i.V.m. § 117 Absatz 8 bis 10 GewO in sonstiger Weise erhöht, so bestimmen sich die Änderungen in diesem Vertrag nach folgender Regelung:

- a.) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt ge-

geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

- b.) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.
- c.) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

5. Erläuterungen zur Versicherungssummenanpassung

a) Anpassung der Versicherungssumme

Die Mindestversicherungssumme einschließlich der Jahreshöchstleistung unterliegt einer automatischen gesetzlichen Überprüfung und Anpassung. Anhand der von EUROSTAT ermittelten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI) werden im jeweiligen Anpassungsjahr die angepasste Mindestversicherungssumme und Mindestjahreshöchstleistung ermittelt. Der Betrag der Mindestversicherungssumme wird vertraglich auf den nächst höheren, vollen Eurobetrag aufgerundet.

Ist im Versicherungsvertrag die gesetzliche Versicherungssumme vereinbart, so wird bei einer gesetzlichen Erhöhung der Mindestversicherungssumme diese automatisch zum 15. Januar desselben Jahres die neue vertragliche Versicherungssumme. Die vereinbarte Jahreshöchstleistung erhöht sich entsprechend, da es sich um einen Faktor handelt, vgl. § 3 I. 2. AVBV.

Ist eine höhere Versicherungssumme als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, so erfolgt eine Anpassung der Versicherungssumme erst mit dem Zeitpunkt, zu dem die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme die gesetzliche Mindestversicherungssumme unterschreitet.

b) Anpassung des Versicherungsbeitrags an eine Erhöhung des Versicherungsschutzes

Aufgrund der Erhöhung der Versicherungssumme wird auch der Versicherungsbeitrag angepasst. Dieser erhöht sich um die Hälfte des Veränderungsverhältnisses zwischen der bisherigen vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und der neuen durch Gesetz bestimmten Mindestversicherungssumme.

Beispiel bei bislang vereinbarter gesetzlicher Versicherungssumme:

gesetzliche Steigerung der Versicherungssumme um 11 %
 vertragliche Steigerung der Versicherungssumme um 11 %
 Beitragsänderung um 5,5 %

Beispiel bei bislang vereinbarter höherer Versicherungssumme:

gesetzliche Steigerung der Versicherungssumme um 11 %
 vertragliche Steigerung der Versicherungssumme um 7 %
 Beitragsänderung um 3,5 %

c) Verfahren bei Verringerung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme

Sofern der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssumme vereinbart hat, hat der Versicherungsnehmer bei Verringerung der gesetzlichen Versicherungssummen ein Wahlrecht, ob der Versicherungsvertrag entsprechend der Verringerung der gesetzlichen Versicherungssummen angepasst wird oder ob die bisherige gesetzliche Mindestversicherungssumme als neue vertraglich vereinbarte Versicherungssumme bestehen bleibt.

Bei Verringerung der vertraglichen Versicherungssumme verringert sich der Beitrag entsprechend dem bei einer Erhöhung geltenden Erhöhungsverhältnisses.

Beispiel:

Gesetzliche Verringerung der Versicherungssumme um 5 %
 Vertragliche Verringerung der Versicherungssumme um 5 %
 Beitragsänderung um 2,5 %

Wirksamdatum	gesetzliche Mindestversicherungssumme	Veränderung
01.09.2012	1.111.675 EUR	
15.01.2013	Datum der nächsten Überprüfung und Anpassung und nachfolgend alle fünf Jahre	